

## Ratgeber

# Energieausweis - Ausstellungspflicht

### WANN MUSS IN DER STEIERMARK EIN ENERGIEAUSWEIS VORGELEGT WERDEN

Für EigentümerInnen von Gebäuden oder BerechnerInnen von Energieausweisen ist wichtig, zu wissen, wann in der Steiermark ein Energieausweis vorgelegt werden muss.

Ein Energieausweis ist grundsätzlich für alle Neubauten, umfassend sanierten Gebäude und bei Verkauf und Vermietung erforderlich. In der Praxis ist es aber nicht immer so leicht herauszufinden, ob für das geplante Bauvorhaben oder bestehende Gebäude wirklich ein Ausweis erstellt werden muss und welche Grenzwerte einzuhalten sind. Um diese Unsicherheiten aus dem Weg zu räumen, sind in untenstehender Tabelle alle in der Steiermark gängigen gesetzlichen Vorlagepflichten übersichtlich dargestellt.

**Bitte beachten Sie**, dass für Förderungen unter Umständen andere Kriterien (z.B. Eigentumsverhältnisse) herangezogen werden und daher andere Regelungen für die Ausstellung von Energieausweisen gelten können. Die jeweiligen Bestimmungen sowie die entsprechenden Anforderungswerte entnehmen Sie bitte den aktuellen Förderungsrichtlinien.

**Wohnbauförderung Steiermark** →

[www.wohnbau.steiermark.at](http://www.wohnbau.steiermark.at)

**Umweltförderungen des Bundes** →

[www.umweltfoerderung.at](http://www.umweltfoerderung.at)

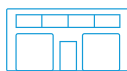
### Legende



Einfamilienhaus



Mehrfamilienhaus



Nicht-Wohngebäude



für gesamtes Gebäude



für einzelne Nutzungseinheiten

Gebäude / Maßnahme	Energieausweis	Definition, Anforderung & rechtliche Grundlage
<b>Neubau</b>		
		→ Anforderungen Neubau sind einzuhalten § Steiermärkisches Baugesetz / OIB Richtlinie 6
<b>Reihenhaus</b>		
		① Gebäude im Verbund mit je einer Trennwand → Anforderungen Neubau sind einzuhalten § Steiermärkisches Baugesetz / OIB Richtlinie 6
<b>Reihenhausartige Gebäude</b>		
		① Gebäude im Verbund <b>mit einer gemeinsamen Trennwand</b> → Anforderungen Neubau sind einzuhalten § Steiermärkisches Baugesetz / OIB Richtlinie 6

Gebäude / Maßnahme	Energieausweis	Definition, Anforderung & rechtliche Grundlage
<b>Größere Renovierung</b>		
		<ul style="list-style-type: none"> <li>① Definition größere Renovierung beachten</li> <li>→ Anforderungen Sanierung sind einzuhalten</li> <li>§ Steiermärkisches Baugesetz / OIB Richtlinie 6</li> </ul>
<b>Sanierungsmaßnahmen ohne größere Renovierung (z.B. Einzelmaßnahmen)</b>		
		<ul style="list-style-type: none"> <li>① Kein Energieausweis erforderlich</li> <li>→ Anforderungen U-Werte für betroffene Bauteile sind einzuhalten</li> <li>§ Steiermärkisches Baugesetz</li> </ul>
<b>Um- und Zubau bis zur Verdoppelung der bisherigen Geschoßflächen</b>		
		<ul style="list-style-type: none"> <li>① Kein Energieausweis erforderlich</li> <li>→ Anforderungen U-Werte für betroffene Bauteile sind einzuhalten</li> <li>§ Steiermärkisches Baugesetz</li> </ul>
<b>Um- und Zubau über die Verdoppelung der bisherigen Geschoßflächen hinaus</b>		
		<ul style="list-style-type: none"> <li>① Energieausweis für das gesamte Gebäude</li> <li>→ Anforderungen Neubau sind für das gesamte Gebäude einzuhalten</li> <li>§ Steiermärkisches Baugesetz (Erweiterungen, die kein Zubau sind = Neubau)</li> </ul>
<b>Vermietung / Verkauf</b>		
		<ul style="list-style-type: none"> <li>① Angabe HWB<sub>Ref,SK</sub> bei Immobilien-Inseraten</li> <li>→ Keine Anforderungen einzuhalten</li> <li>§ Energieausweis-Vorlage-Gesetz</li> </ul>
<b>Öffentliche Gebäude und Gebäude mit starker Kundenfrequenz</b>		
		<ul style="list-style-type: none"> <li>① Aushangpflicht</li> <li>→ Keine Anforderungen einzuhalten</li> <li>§ Steiermärkisches Baugesetz</li> </ul>

